



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Verbeamtung der Lehrerinnen und Lehrer ab Schuljahr 2000/2001**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele angestellte Lehrkräfte erfüllten die erforderlichen Voraussetzungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis ab Schuljahr 2000/2001?

Bei 1.512 angestellten Lehrkräften lagen die Grundvoraussetzungen (unbefristetes Arbeitsverhältnis, Laufbahnbefähigung, Einhaltung der gesetzlichen Altersgrenze) für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis vor. Inwieweit alle Lehrkräfte die weiteren erforderlichen Voraussetzungen nach § 9 LBG für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllen (z.B. gesundheitliche Eignung), entscheidet sich im Rahmen der Bearbeitung.

2. Wurden die in Frage kommenden Lehrerinnen und Lehrer bereits angeschrieben und über die Übernahme ins Beamtenverhältnis informiert?

Ja.

3. Hat die Bedeutung der Note des 2. Staatsexamens für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nach wie vor Gültigkeit? Wenn ja,
- a) wie viele Lehrkräfte kommen für eine Verbeamtung nicht in Frage, weil dieses Leistungskriterium nicht erfüllt ist,
  - b) was geschieht mit den Lehrkräften, die wegen einer nicht ausreichenden Beurteilung für die Verbeamtung abgelehnt werden und
  - c) inwieweit erhalten diese Lehrkräfte die Möglichkeit zur Leistungssteigerung, auf welchem Weg können sie sich erneut in das Auswahlverfahren einbringen und mit welchen Wartezeiten haben sie zu rechnen?

§ 10 LBG schreibt vor, dass eine Auslese bei der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen ist. Dabei hat die Note des 2. Staatsexamens für die Übernahme in das Beamtenverhältnis Bedeutung neben zusätzlich vorzunehmenden aktuellen Leistungsfeststellungen bei Lehrkräften, die mindestens sechs Monate im Schuldienst tätig sind.

- a) Bisher wurde in vier Fällen auf Grund des Ergebnisses der Leistungsfeststellung eine Übernahme ins Beamtenverhältnis abgelehnt.
- b) und c) Diese Lehrkräfte werden zunächst im Angestelltenverhältnis weiterbeschäftigt. Sie erhalten eine eingehende Rückmeldung über ihr Leistungsbild. Nach angemessener Zeit, maximal nach einem Jahr, erfolgt eine neue Beurteilung.